

Fahrerflucht gem. § 142 StGB - Ratgeber für Beschuldigte

Mandanteninformation
Albrecht Popken LL.M.
Fachanwalt für Strafrecht

§ 141 [weggefallen]

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

142

Ein Unfallbeteiligter kehrt vom Unfallort e

1. zugunsten der anderen U
Feststellung seiner Person, s
gung durch seine Anwesenh
Unfall beteiligt ist, ermö
eine nach seiner Umstän
jemand bereit war, d
nach Freiheit
h A

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. Die Unfallflucht im StGB	5
1. Die gesetzliche Vorschrift – § 142 StGB	6
2. Der Regelfall der Unfallflucht – § 142 I Nr. 1 StGB	7
a) Der Unfallbeteiligte bei der Unfallflucht	8
b) Der Unfall bei der Unfallflucht	9
c) Der nicht belanglose Schaden – die Schadensgrenze	9
d) Fremdheit des Schadens	10
e) Personenschaden	11
f) Der Unfall im öffentlichen Straßenverkehr	11
g) Sich vom Unfallort entfernen	12
h) Die Visitenkarte bzw. der Zettel an der Windschutzscheibe	12
i) Der Vorsatz oder: „Ich habe keinen Unfall bemerkt“	13
3. Die angemessene Wartezeit – § 142 I Nr. 2 StGB	15
4. § 142 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB	16
5. § 142 Abs. 4 StGB - Tätige Reue	17
II. Ablauf des Strafverfahrens wegen Verkehrsunfallflucht	20
1. Ermittlungsverfahren – Einleitung und Ablauf	20
2. Das Ende des Ermittlungsverfahrens: Die Abschlussverfügung	24
a) Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	24
b) Einstellung wegen Geringfügigkeit, § 153 StPO	25
c) Einstellung gegen Auflagen und Weisungen, § 153a StPO	26
3. Strafbefehl	28
a) Was ist ein Strafbefehl?	29
b) Einspruch gegen den Strafbefehl	29
4. Anklageschrift	31
5. Weiterer Ablauf des Strafverfahrens	31

III. Folgen einer Verurteilung	33
1. Geldstrafe	33
2. Freiheitsstrafe	35
3. Bundeszentralregister und Führungszeugnis	35
a) Was steht im Bundeszentralregister?	35
b) Was steht im Führungszeugnis?	36
c) Sind Sie nun vorbestraft oder nicht?	37
4. Entziehung der Fahrerlaubnis	38
5. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO	40
6. Fahrverbot	41
7. Fahreignungsregister – „Punkte“ in Flensburg	42
8. Unfallflucht in der Probezeit	42
9. Regress der Versicherung	43
10. Kosten des Strafverfahrens	44
IV. Anwalt im Verfahren wegen § 142 StGB	46
1. Rechtsanwalt im Strafverfahren wegen Verkehrsunfallflucht	46
2. Kosten eines Rechtsanwalts	47
a) Vergütungsvereinbarung	47
b) Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	47
3. Prozesskostenhilfe bei Verkehrsunfallflucht?	49
4. Pflichtverteidigung bei Verkehrsunfallflucht?	49
5. Rechtsschutzversicherung	49
Fazit und Schluss	51
Stichwortverzeichnis	53

Einleitung

Verkehrsunfallflucht - ein Alltagsdelikt ...

Etwa 44 Millionen Personenkraftwagen sind auf Deutschlands Straßen unterwegs. Unfälle sind alltäglich, vor allem Blechschäden sind schnell verursacht. Das ist ärgerlich, denn selbst bei kleineren Kratzern hat man mit der Versicherung und dem Unfallgegner zu tun, oft auch mit der Polizei. Das kostet Geld, Zeit und Nerven. Wenn allerdings der Vorwurf der Unfallflucht im Raum steht, droht sehr viel mehr Ärger. Nicht jeder Autofahrer behält einen kühlen Kopf und ruft die Polizei, wenn „es geknallt hat“. Viele wissen nicht genau, wie sie sich nach einem Unfall verhalten müssen – und halten es für ausreichend, einen Zettel hinter den Scheibenwischer zu klemmen. Und gar nicht so selten bemerkt der Verursacher den Unfall überhaupt nicht oder er übersieht den Schaden, den er verursacht hat und fährt in gutem Glauben davon. Wird die Sache dann angezeigt, leitet die Polizei immer automatisch ein Ermittlungsverfahren ein – und dann beginnt der Ärger erst richtig ...

Im Ermittlungsverfahren geht es darum, die Straftat aufzuklären, den Täter festzustellen und die notwendigen Beweise für seine Verurteilung zu sichern. Die Aufklärungsquote bei der Verkehrsunfallflucht ist – verglichen mit anderen Straftatbeständen – hoch. Zwar gibt es keine bundesweiten Statistiken, man kann aber davon ausgehen, dass bei bloßen Sachschäden etwa 45% der Täter ermittelt werden. Wurde jemand verletzt, dürfte die Aufklärungsquote sogar höher sein.

... mit schweren Folgen

Am Ende des Ermittlungsverfahrens entscheidet der Staatsanwalt, ob und wie das Strafverfahren weitergeht. Hält er die Beweise für ausreichend, wird er fast immer einen **S t r a f b e f e h l** beantragen. Dem Beschuldigten des Verfahrens drohen dann empfindliche Konsequenzen. Zwar wird bei § 142 StGB regelmäßig „nur“ eine Geldstrafe verhängt. Aber auch die wird im Bundeszentralregister eingetragen – und landet deshalb unter Umständen auch im Führungszeugnis. Neben der Geldstrafe wird häufig ein Fahrverbot (zwischen einem und drei Monaten) auferlegt. Wurde ein hoher Fremdschaden verursacht, kommt es noch schlimmer. Ab ungefähr 1.300 Euro Schadenshöhe wird in der Regel die Fahrerlaubnis entzogen – der Führerschein ist dann für mindestens sechs Monate „weg“. In das Fahreignungsregister („Flensburg“) werden nach einer rechtskräftigen Entscheidung immer zwei, nach einer Entziehung der Fahrerlaubnis sogar drei Punkte eingetragen. Darüber hinaus droht Ärger mit der eigenen Versicherung. Eine Verkehrsunfallflucht stellt immer eine Obliegenheitsverletzung des Versicherten dar, die zu einem Regress führen kann. Das bedeutet: Wenn Sie wegen einer Unfallflucht verurteilt werden bzw. einen Strafbefehl akzeptieren, kann Ihre Haftpflichtversicherung Leistungen von Ihnen zurückfordern – in einfachen Fällen bis zu 2.500 Euro, in schweren Fällen sogar bis zu 5.000 Euro! Unter dem Strich bedeutet das häufig, dass Sie den Schaden, den Sie verursacht haben, selbst zahlen müssen.

Alles in allem muss man feststellen: Verglichen mit anderen Delikten im Strafgesetzbuch ist die Verkehrsunfallflucht zwar keine schwere Straftat, sondern nur ein „Vergehen“ und kein „Verbrechen“ (vgl. § 12 StGB). Auch vor den Strafgerichten gilt die Unfallflucht als ein „Massendelikt“ – nichts Besonderes also. Für den Beschuldigten sieht das allerdings anders aus. Er muss im Falle einer Verurteilung neben der eigentlichen (Geld-) Strafe auch mit einem Fahrverbot oder dem Verlust des Führerscheins rechnen, außerdem mit Regressforderungen – solche Folgen sind bei anderen Straftaten eher die Ausnahme. Es steht also einiges auf dem Spiel, gegen Sie wegen Verkehrsunfallflucht ermittelt wird.

Ein Wort zur Warnung . . .

Kaum jemand beschäftigt sich „*einfach nur so*“ mit der Verkehrsunfallflucht. Wenn Sie diese Mandanteninformation lesen, dann darf ich vermuten, dass Sie eine Verkehrsunfallflucht begangen haben, Ihr Fahrzeug in eine Unfallflucht verwickelt wurde oder dass gegen Sie ermittelt wird – womöglich wurde Ihnen bereits ein Strafbefehl zugestellt. In dieser Mandanteninformation möchte ich die Fragen beantworten, die mir als Verteidiger im Verkehrsstrafrecht von meinen „Unfallflucht-Mandanten“ am häufigsten gestellt werden. Ich hoffe, dass die Infos für Sie hilfreich sind und Ihnen zu ein wenig mehr Durchblick im „Paragrafendschunzel“ verhelfen. Bitte beachten Sie aber:

Eine kurze Informationsbroschüre ersetzt nicht die professionelle Beratung durch einen Rechtsanwalt! Was Sie hier lesen, dient nur der ersten Orientierung.

Auf keinen Fall ersetzt eine Broschüre eine Beratung oder Verteidigung durch einen im Verkehrsstrafrecht erfahrenen Rechtsanwalt. Der § 142 StGB ist eine der kompliziertesten Vorschriften des Strafgesetzbuchs, selbst Profis verlieren hier manchmal den Überblick. Jeder Fall ist anders. Es kommt deshalb nicht darauf an, wie andere Gerichte in anderen Verfahren entschieden haben. Auf *Ihren* Fall kommt es an! Nur nach einer Akteneinsicht und nach einer sorgfältigen Prüfung der Sach- und Rechtslage kann ein Anwalt sinnvoll einschätzen, wie die Verteidigungschancen in *Ihrem* Verfahren stehen, ob sich eine Einstellung oder ein Freispruch erreichen lässt oder ein Fahrverbot oder der Verlust des Führerscheins verhindert werden kann. Deshalb mein Rat: Wenn Ihnen eine Verkehrsunfallflucht vorgeworfen wird, beauftragen Sie einen Rechtsanwalt oder Fachanwalt, der etwas vom Verkehrsstrafrecht versteht.

Denken Sie daran: *Ein Anwalt kostet Geld. Eine Verurteilung wegen Unfallflucht wird teuer!*

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin

Albrecht Popken LL.M.
Fachanwalt für Strafrecht

Teil I.

Die Unfallflucht im StGB

Die Unfallflucht ist in § 142 StGB geregelt – vom Gesetz wird sie als „*unerlaubtes Entfernen vom Unfallort*“ bezeichnet. Die Vorschrift gilt als missglückt, wenig nachvollziehbar und schwer verständlich. Schon der Gesetzestext ist kompliziert: Was die fünf einzelnen Absätze der Vorschrift regeln und bedeuten sollen, ist nicht auf Anhieb klar. Hier geht es aber nicht darum, *alle* Detailfragen zum Tatbestand zu klären – das wäre in einer kurzen Broschüre wenig hilfreich. Ich möchte aber mit den häufigsten Missverständnissen zur Vorschrift aufräumen. Als Verteidiger im Verkehrsstrafrecht muss ich nämlich immer wieder feststellen, dass viele Beschuldigte keine Vorstellung davon haben, *was genau* eine Verkehrsunfallflucht eigentlich ist. Tatsächlich macht man sich schneller wegen Verkehrsunfallflucht strafbar, als die meisten Autofahrer denken.

In dieser Leseprobe wurden Seiten
entfernt.

Bestellen Sie den vollständigen Ratgeber -
kostenlos und unverbindlich!

Teil III.

Folgen einer Verurteilung

1. Geldstrafe

§ 142 StGB bestraft das unerlaubte Entfernen vom Unfallort mit „*Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren*“. In der Praxis ist die Geldstrafe die Regel, die Freiheitsstrafe die Ausnahme. Nur in schwerwiegenden Fällen der Verkehrsunfallflucht, oder wenn der Beschuldigte vorbestraft ist, werden Freiheitsstrafen verhängt. Und auch die Geldstrafen sind bei der Verkehrsunfallflucht – verglichen mit anderen Straftatbeständen – eher niedrig. Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik werden bei mehr als der Hälfte der Verkehrsunfallfluchten Geldstrafen zwischen 15 und 30 Tagessätzen verhängt (vgl. Abbildung 1 auf S. 33). Rund 40 % der Geldstrafen liegen im Bereich zwischen 31 und 90 Tagessätzen, darüber hinausgehende Strafen sind selten.

Höhe der Geldstrafen (§ 142 StGB) in 2014

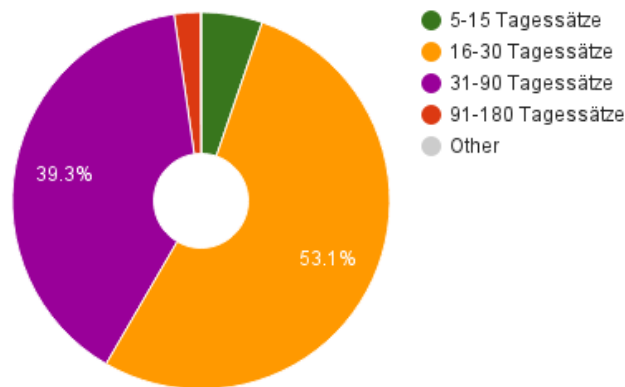


Abbildung 1: Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 3

Eine der häufigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der Geldstrafe auftaucht, ist die Frage nach den **T a g e s s ä t z e n**. Die Berechnung der Geldstrafe im Strafbefehl (und ebenso im Urteil) ist alles andere als einleuchtend – jedenfalls nicht auf den ersten Blick. Gemäß § 42 StGB werden Geldstrafen nach Tagessätzen bemessen. Damit sollen

Ihr Rechtsanwalt bei Unfallflucht



Rechtsanwalt Albrecht Popken LL.M.

Rechtsanwalt Popken ist seit 2003 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit Beginn seiner Tätigkeit als Anwalt ist er auf die Strafverteidigung spezialisiert. Schwerpunkt ist die Verteidigung im allgemeinen Strafrecht und im Verkehrsstrafrecht. Abgesehen vom Strafrecht bearbeitet Rechtsanwalt Popken Mandate aus dem Verkehrsrecht – daraus ergeben sich Synergien für die Verteidigung in Verfahren wegen Verkehrsunfallflucht vor allem in Hinblick auf die Schadensberechnung und die Abrechnungspraxis der Haftpflichtversicherer.

2009 erfolgte die Gründung der Berliner Strafrechtskanzlei Linkhorst Popken & Kollegen. Seit 2010 ist Rechtsanwalt Popken „Fachanwalt für Strafrecht“.

Rechtsanwalt Popken ist Mitglied der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger e.V., der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht und der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV).

Erfahrung & Engagement – lassen Sie sich von Rechtsanwalt Popken beraten oder verteidigen, wenn Ihnen eine Verkehrsunfallflucht vorgeworfen wird. Am einfachsten schreiben Sie eine E-Mail – Ihr Fachanwalt wird sich umgehend bei Ihnen melden. Selbstverständlich können Sie auch anrufen – fragen Sie nach Rechtsanwalt Popken.

Ihren Anwalt erreichen Sie:

Linkhorst Popken & Kollegen
Fachanwälte für Strafrecht
RA Albrecht Popken LL.M.
Alt-Moabit 108A
10559 Berlin

Telefon: 030 / 330 999 99-0
Fax: 030 / 330 999 99-11

popken@strafverteidiger-berlin.info

INDEX

Stichwortverzeichnis

- Ziffern
"24-Stunden-Regel" 18
- A**
- Abschlussverfügung 25
Akteneinsicht 24, 31, 38
Aktenlage 24
Amtsanwaltschaft 25
Angehörige 23
Anklageschrift 30, 32
Anwaltsgebühren 47
Anwaltskosten 50
Anwaltszwang 32 f
Aufklärungsquote 3
- B**
- Bagatellschaden 10
Beifahrer 9
Beiordnung eines Verteidigers 49
Berufung 33
Beweislage 9
Bußgeld 35
Bundeszentralregister 27, 35
- E**
- Einkommensverhältnisse 35
Einspruch, beschränkter 35
Einstellung gg. Auflagen 27, 36
Einstellung wg. Geringfügigkeit 36
Entziehung der Fahrerlaubnis 12, 38
- F**
- Führungszeugnis 27, 35
Führungszeugnis, erweitertes 37
Fahreignungsregister 26 f, 42
Fahrverbot 12
Flensburg 42
Freiheitsstrafe 33, 35
- Freispruch 31, 45
Fremdschaden, Höhe 11
Fußgänger 9
- G**
- Geldauflage 27
Geldstrafe 33
Gerichtskosten 50
- H**
- Haftpflichtversicherung 43
Hauptverhandlung 30, 32
Hinterhof 12
- I**
- in dubio pro reo 14
- K**
- Kaskoversicherung 44
Kausalitätsgegenbeweis 44
Kennzeichenanzeige 9
Kfz-Versicherung 43
Kosten des Strafverfahrens 44
Kostenvoranschlag 10
- L**
- Lackkratzer 10
Lackschaden 10
- M**
- Mittelgebühr 47 f
Mitursache 9
- N**
- Nachschau 14
notwendige Verteidigung 49

O

Ordnungswidrigkeit 35

P

Paragraf 142 StGB 7
Paragraf 52 StPO 23
Parkplatz 12
Personenschaden 3, 12, 23
Pflichtverteidiger 49
Privatweg 12
Prozesskostenhilfe 49
Punkte 26 f, 42

R

Radfahrer 9
Rahmengebühr 47
Ratenzahlung 28
Recht auf Gehör 24
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 47
Rechtskraft 33
Rechtsmittel 31
Rechtsschutzversicherung 50
Regress 28, 43
Revision 33

S

Sachschaden, geringer 8
Sachverständiger 45
Sachverständiger, Kosten 45
Schaden, überhöht 10
Schaden, bedeutender 39
Schaden, belanglos 10
Schaden, geringfügig 12
Schadenshöhe 11
Schock 8
schuldlos (Zivilrecht) 9
Schweigerecht 22
Selbstanzeige 9, 18
Straßenverkehr, öffentlicher 12
Strafbefehl, Antrag 30
Strafbefehl, Kosten 44
Strafbefehlsverfahren 30 f

Strafverfolgungsstatistik 33
Strafzumessung 12, 34
Stundenhonorar 47

T

Tagessätze 33
Tagessätze, Anzahl 33
Tagessatz, Höhe 34
Tankstelle 12
Tiefgarage 12
Tilgungsfrist 38

U

Unfall 10
Unfallbeteiligter 8 f
Unfallort, vom [...] entfernen 13

V

Verfahrensgebühr 48
Verfahrenskosten 44
Vergütungsvereinbarung 47
Verschlechterungsverbot 31
Verschulden 9
Versicherungsvertrag 43
Verstoß gg. Belehrungsvorschrift ... 23
Visitenkarte 13
Voreintragung 36
vorsätzliche Begehung 14
Vorstrafe 35

W

Wartezeit 13, 16

Impressum / Herausgeber:

Rechtsanwalt Albrecht Popken LL.M.
Alt-Moabit 108 A
10559 Berlin
Tel.: 030 / 330 999 990
Fax: 030 / 330 999 9911
Mail: popken@strafverteidiger-berlin.info

Urheberrechtshinweis:

©2018 Der Inhalt dieser Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei Rechtsanwalt Albrecht Popken. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Urheberrechtshabers. Verstöße gegen das Urheberrecht werden verfolgt.

Disclaimer:

Der Inhalt dieser Informationsschrift wurde sorgfältig und nach bestem Gewissen erstellt. Gleichwohl kann für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Gewähr übernommen werden.